



Der Erfolgspartner an Ihrer Seite

Empowering Consumers Directive

Das neue EU-Gewährleistungs- und Garantielabel ab September 2026 Die neue Kennzeichnungspflicht - Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Ab dem 27. September 2026 tritt eine neue EU-weite Kennzeichnungspflicht in Kraft. Alle Unternehmen, die Waren an Verbraucher (B2C) verkaufen – sowohl online als auch im stationären Handel – müssen dann ein standardisiertes Gewährleistungsetikett und ggf. ein Garantielabel bereitstellen.

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherrechte („Empowering Consumers Directive“)

Ziel der Regelung

Verbraucher sollen ihre gesetzlichen Rechte bei Mängeln sowie vorhandene Garantien auf einen Blick erkennen können.

1. Das Gewährleistungsetikett – Wer muss es einsetzen?

Anwendungsbereich

Das Gewährleistungsetikett ist verpflichtend für:

- Alle gewerblichen Verkäufer (B2C-Verkäufe)
- Alle Waren, für die das gesetzliche Gewährleistungsrecht besteht
- Neue und gebrauchte Waren
- Online-Handel und stationäre Geschäfte

Betroffene Produktkategorien

Das Label gilt u. a. für:

- Elektronik und Hausgeräte
- Möbel
- Kleidung und Schuhe
- Spielzeug
- Digitale Inhalte und Software
- Kfz-Zubehör

Hinweis: Details zu Ausnahmen (z. B. Lebensmittel, Verschleißteile) sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt klären, da diese noch nicht vollständig finalisiert sind.

2. Inhalt und Design des Gewährleistungsetiketts

Das Label ist von der EU streng normiert:

Die Vorgaben finden Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1960>



GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ☑ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ☑ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ☑ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ☑ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

Design und Formatvorgaben

Kritisch: Das Design ist nicht anpassbar

- Farben, Schriftarten, Symbole und Proportionen sind vorgegeben
- Die Schriftart „Inter“ ist verpflichtend
- Das Label muss in allen EU-Amtssprachen bereitgestellt werden
- Eigenständige Änderungen führen zu Abmahnungen

Vorlagen

Die offiziellen Label-Dateien werden von der EU-Kommission bereitgestellt. Nutzen Sie ausschließlich diese finalen Versionen.

3. Pflichtangaben: Wo und wie muss das Label angebracht werden?

Zeitpunkt der Information

Das Label muss vor Vertragsschluss in „hervorgehobener Weise“ mitgeteilt werden.
Das bedeutet:

- Der Verbraucher muss es zwingend sehen, bevor er bestellt
- Verstecken in Fußnoten oder Detailseiten reicht nicht aus
- Ein bloßer Hinweis („Gewährleistung beachten“) ist unzureichend

Praktische Platzierung im Online-Shop

Empfohlene Positionen

- Auf der Produktdetailseite (prominent platziert)
- Im Checkout-Prozess (vor Bestellabschluss)
- Als Pop-up oder Modal (vor Kaufabschluss)

Wichtig

- Das Label muss vollständig und unmittelbar sichtbar sein
- Eine verschachtelte Darstellung (z. B. hinter einem „Mehr anzeigen“-Button) ist für das Gewährleistungsetikett nicht zulässig
- Das Label muss in Farbe angezeigt werden

Offline-Handel

Auch im stationären Geschäft muss das Label vor Vertragsschluss zugänglich sein – z. B.:

- Ausgedruckt auf Produktinformationsblättern
 - Digital auf Verkaufsterminals
 - Auf Preisschildern oder in der Nähe der Ware
-

4. Das Garantielabel

Wann muss das Garantielabel verwendet werden?

Das Garantielabel ist nur erforderlich, wenn:

- Der Hersteller oder ein Dritter eine Haltbarkeitsgarantie anbietet
- Die Garantie unentgeltlich ist
- Die Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt
- Der Hersteller die erforderlichen Informationen bereitstellt

Inhalt des Garantietabels

Schriftzug	GARAN
Garantiedauer	z. B. „5 Jahre“ (editierbar)
Hersteller/Marke	Name und genaue Modellbezeichnung (editierbar)
QR-Code	Verweis auf EU-Infoseite zu Garantien

Besonderheit: Editierbare Felder

Beim Garantietabel muss für jede Ware eine angepasste Version erstellt werden. Im Gegensatz zum Gewährleistungsetiket müssen und dürfen beim Garantietabel ausschließlich folgende Felder angepasst werden:

- Garantiedauer
- Hersteller-/Markenname
- Modellkennung

Alles andere muss exakt der EU-Vorlage entsprechen.

Verschachtelte Darstellung – Nur beim Garantietabel erlaubt

Das Garantietabel darf hinter einem „Mehr anzeigen“-Button oder Mouseover verborgen sein, aber nur unter diesen Bedingungen:

- Des Label muss farbig neben dem Produktbild und auch im Warenkorb eingefügt werden
- Das gesamte Label muss sofort, vollständig und klar sichtbar sein
- Es darf keine weitere Aktion erforderlich sein

Im stationären Handel kann das Label in Farbe oder schwarz-weiß dargestellt werden, sofern eine Mindestgröße von 9,5 x 10 cm eingehalten wird. Die Kennzeichnung muss produktnah z. B. direkt auf der Ware, der Verpackung oder am Regal, in dem die Ware platziert wird, angebracht werden.

5. Besonderheit: Gebrauchsgüter

Rechtsposition

Bei Gebrauchsgütern kann die Gewährleistungsfrist auf maximal 1 Jahr verkürzt werden, aber:

- Dies muss ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart werden (z. B. in AGB)
- Das Gewährleistungsrecht selbst bleibt bestehen
- Das Label-Design ist nicht anpassbar – auch nicht bei verkürzter Frist

Praktisches Problem

Das Label zeigt standardmäßig 2 Jahre. Es enthält jedoch einen Hinweis, dass für Gebrauchsgüter eine kürzere Frist (mindestens 1 Jahr) gelten kann. Dies birgt ein Missverständnissrisiko, da:

- Das optische Design immer auf 2 Jahre hinweist
- Verbraucher möglicherweise nicht wahrnehmen, dass für ihre Gebrauchsgüter 1 Jahr gilt

Empfehlung: Kommunizieren Sie in Ihren AGB und Produktbeschreibungen zusätzlich klar, wenn Sie von der 1-Jahres-Regelung Gebrauch machen.

6. Der kritische Punkt: „Werbung mit Selbstverständlichkeiten“

Nach bisheriger Rechtsprechung ist es unzulässig, mit gesetzlichen Standards zu werben – z. B. mit „2 Jahre Gewährleistung“ (weil dies der Normalfall ist). Die neue Pflicht schafft hier einen Interessenskonflikt:

- Sie müssen jetzt mit „2 Jahre gesetzliche Gewährleistung“ werben (Labelpflicht)
- Dies war früher eine Abmahnfalle (Werbung mit Selbstverständlichkeiten)

Rechtliche Lösung

Wer das Label wie vorgeschrieben nutzt, erfüllt eine gesetzliche Informationspflicht.

- Das ist kein rechtswidriges Werben mit Selbstverständlichkeiten
- Die Erfüllung einer Pflicht kann nicht als unlautere Werbung angerechnet werden
- Es entstehen keine neuen Abmahnrisiken durch die Labelpflicht selbst

Aber Achtung: Nutzen Sie das Label nicht als Marketing-Instrument über die Pflicht hinaus.

7. Implementierung – Checkliste für Unternehmen

Schritt 1: Bestandsaufnahme (sofort)

- Welche Produktkategorien benötigen das Gewährleistungsetikett?
- Welche Produkte haben Hersteller-Garantien (> 2 Jahre)?
- Verkaufen Sie Gebrauchsgüter? Falls ja: Wie ist Ihre aktuelle Regelung?
- Online-Shop, stationärer Handel oder beide?

Schritt 2: Technische Vorbereitung (bis Frühjahr 2026)

- Shop-System prüfen: Kann das Label prominent und farbnah angezeigt werden?
- Responsive Design: Das Label muss auch auf Mobilgeräten sichtbar sein
- QR-Code-Funktionalität testen

Schritt 3: Design & Vorlagen (ab Sommer 2026)

- Offizielle Label-Dateien von der EU-Kommission beschaffen
- Keine eigenen Versionen erstellen – nur die finalen EU-Dateien verwenden
- Design-Anpassungen ausschließen (außer bei Garantietag: Hersteller/Dauer)

Schritt 4: Dokumentation & AGB (bis September 2026)

- AGB überprüfen und anpassen (z. B. Gebrauchsgüter-Regelung)
- Mitarbeiter schulen: Was ist Gewährleistung, was ist Garantie?
- Kundenkommunikation vorbereiten
- Rechnungssysteme überprüfen

Schritt 5: Umsetzung & Kontrolle (bis 27. September 2026)

- Label in allen Verkaufskanälen implementiert
- Testlauf durchführen: Sehen Kunden das Label vor Bestellabschluss?
- Rechtliche Prüfung durch Anwalt

8. Rechtliche Risiken wenn das Label fehlt oder fehlerhaft ist

- Abmahnungen durch Verbraucherschutzverbände und Wettbewerber
- Geldstrafen (bis zu 5 % des Jahresumsatzes, je nach Mitgliedstaat)
- Einstweilige Verfügungen gegen fehlerhafte Darstellung
- Reputationsverlust bei Verbrauchern

Typische Abmahnfälle

- Gewährleistungsetikette versteckt hinter mehreren Klicks
- Darstellung in Graustufen statt in Farbe
- Gewährleistungsetikette mit geändertem Design oder fehlenden Elementen
- Nicht oder unlesbar vor Vertragsschluss sichtbar

9. Häufige Fragen – Kurz beantwortet

Muss das Label vor dem 27.09.2026 eingebaut werden?	Nein, es ist erst ab diesem Datum verpflichtend. Freiwillige frühe Nutzung ist möglich, aber warten Sie besser auf die finalen EU-Dateien.
Müssen wir das Label auf der Verpackung anbringen?	Nein. Die Pflicht gilt ausschließlich für Online-Shops und den stationären Point-of-Sale (z. B. Preisschilder).
Können wir das Label-Design an unser Corporate Design anpassen?	Nein. Das Design ist nicht veränderbar – außer den editierbaren Feldern beim Garantieticket (Dauer, Hersteller).
Gilt das Label auch für B2B-Verkäufe?	Nein, nur für B2C-Verkäufe an Verbraucher.
Was ist mit Dienstleistungen?	Das Label gilt nur für Warenkauf. Reine Dienstleistungen sind nicht betroffen.
Können wir das Label mit eigenem Text ergänzen?	Nein. Es muss unverändert verwendet werden. Zusätzliche Erklärungen gehören nicht auf das Label selbst.
Müssen wir alte Produktbilder anpassen?	Langfristig ja – nach dem Stichtag sollten alle Produktbilder das Label zeigen.

10. Nächste Schritte & Empfehlungen

- **Sofort:** Diese Anforderungen in Ihre Projekt-Pipeline aufnehmen
- **Q1/Q2 2026:** Shop-Systeme testen und anpassen
- **Q2/Q3 2026:** Offizielle EU-Dateien herunterladen und integrieren
- **Vor dem 27.09.2026:** Juristische Prüfung und finaler Testlauf
- **27.09.2026:** Go-Live – das Label ist verpflichtend

Kritische Erfolgsfaktoren:

- Frühzeitige Planung: Die technische Umsetzung braucht Zeit
- Enge Abstimmung: IT, Rechtsabteilung und Marketing müssen zusammenarbeiten
- Externe Expertise: Ein auf E-Commerce und Verbraucherrecht spezialisierter Anwalt sollte die finale Umsetzung prüfen
- Schulung: Vertrieb und Kundenservice müssen die Unterscheidung zwischen Gewährleistung und Garantie verstehen